

**Main-Taunus-Kreis**

**Vergabeverfahren  
„Linienbündel MTK-West  
AST Angebot“**

**Teil A2: Leistungsbeschreibung  
(Teil „AST-Verkehr“)**

**7. Juli 2023**



---

**Main-Taunus-Kreis**

**Vergabeverfahren  
„Linienbündel MTK-West“ –  
(Teil „AST-Verkehr“)**

**Teil A2: Leistungsbeschreibung AST Verkehr**

**Auftraggeber**

**MTV Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH**

Am Untertor 6

65719 Hofheim a. Taunus

07.07.23



---

## Inhalt:

1	Begriffsbestimmungen .....	1
2	Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern .....	1
3	Verkehrsleistungen.....	1
3.1	Beschreibung der AST-Verkehre .....	1
3.2	Spätere Angebotsänderungen.....	2
4	Vorbereitung und Begleitung der Betriebsaufnahme durch den Auftragnehmer	3
4.1	Verkehrsaufnahme .....	3
4.2	Arbeitstreffen .....	3
4.3	Melde- und Berichtspflichten in der Zeit der Vorbereitung der Betriebsaufnahme.....	3
4.4	Abnahme der Fahrzeuge durch den Auftragnehmer.....	3
4.5	Flankierende Maßnahmen in der Vorbereitungs- und Startphase .....	4
5	Allgemeine Grundlagen der Leistungserbringung .....	4
5.1	Ergänzende Dienstleistungen zur Verkehrsdurchführung.....	4
5.3	Betriebsstätte.....	4
5.4	Betriebsleitstelle .....	4
5.5	Rechnergestütztes Betriebsleitsystem .....	4
5.6	Verantwortlicher Ansprechpartner .....	5
5.7	Verkehrsmeister .....	5
5.8	Erreichbarkeit des Auftragnehmers.....	5
5.9	Kunden- und Beschwerdemanagement .....	5
5.10	Fahrgastzählung .....	5
5.11	Automatisches Fahrgastzählsystem .....	5
5.12	Sonderverkehre .....	5
5.13	Bereitstellung eines Fahrzeuges für Sonderanlässe .....	5
5.14	Marketing .....	5
5.15	Werbemaßnahmen an Fahrzeugen.....	5
5.16	Haltestellenbewirtschaftung.....	6
5.17	Gewährleistung des Betriebes und Einhaltung des Fahrplans .....	6
5.18	Umleitungsmanagement .....	8
5.19	Maßnahmen im Pandemie-Fall .....	8
5.20	Fundsachen .....	8
5.21	Umweltschutz.....	8

---

6	Qualitätsmanagement-System.....	9
6.1	Grundsätze .....	9
6.2	Stufen des Qualitätsmanagements.....	9
6.3	Melde- und Berichtspflichten des Auftragnehmers .....	9
6.3.1	Melde- und Berichtspflichten in der Zeit der Vorbereitung der Betriebsaufnahme .....	9
6.3.2	Fahrzeugliste .....	9
6.3.3	Liste der Fahrpersonale .....	9
6.3.4	Liste der Abstell-Standorte.....	9
6.3.5	Meldung über Abschluss des Aufbaus der Fahrzeugflotte .....	10
6.3.6	Meldung über Abschluss der Kompetenzbildung beim Fahrpersonal ..	10
6.3.7	Sofort-Meldungen zu besonderen Vorkommnissen .....	10
6.3.8	Sofort-Meldungen zu absehbaren (ungeplanten) Fahrtausfällen .....	10
6.3.9	Sofort-Meldungen über nichtfunktionsfähige Fahrscheindrucker .....	10
6.3.10	Meldungen zu Fahrtausfällen und Störungen.....	10
6.3.11	Turnusmäßige Qualitäts- und Status-Berichte .....	10
6.3.12	Jährlicher Sozialbericht.....	11
6.4	Qualitätskontrollen .....	11
6.5	Qualitätsgespräche mit dem Auftragnehmer.....	11
6.6	Vertragsstrafen.....	11
6.7	Qualitätssicherung .....	11
7	Vertriebstechnik, Tarif und Vertrieb.....	11
7.1	Vertriebstechnik.....	11
7.2	Schulung zu Vertriebstechnik und Tarifierung.....	11
7.3	Tarifbestimmungen und Anwendung des Tarifs .....	12
7.4	Vorgehensweise bei Ausfall eines Bordcomputers.....	12
7.5	Austausch Verkaufsdaten .....	12
7.6	Fahrausweiskontrollen durch Auftragnehmer .....	12
7.7	Fahrausweiskontrollen durch Auftraggeber.....	12
7.8	Standort der Abrechnungstechnik.....	12
8	Fahrzeuge .....	13
8.1	Allgemeine Anforderungen.....	13
8.2	Ersatzfahrzeuge .....	14

---

9	Fahrzeugeinsatz und -betrieb.....	15
9.1	Allgemeine Anforderungen .....	15
9.2	Fahrtenbezogener Fahrzeugeinsatz.....	15
9.3	Fahrzeugzustand .....	15
9.4	Videoüberwachung in den Fahrzeugen .....	16
9.5	Abnahme der Fahrzeuge vor Betriebsaufnahme .....	17
10	Fahrpersonal .....	18
10.1	Kenntnisse und Fähigkeiten.....	18
10.2	Anforderungen an die Anstellungsverhältnisse.....	19
10.3	Erscheinungsbild.....	19
10.4	Verhalten während der Fahrdienstdurchführung .....	19
10.5	Verhalten gegenüber Fahrgästen.....	20
10.6	Fahrereinweisungen und Fahrerschulungen.....	20
10.7	Austausch von Personal .....	20
10.8	Sozialstandards .....	20
11	Hinweise zur Kalkulation .....	21

---

## **Anlagen**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

***In Ergänzung zu der Leistungsbeschreibung Teil A1 „Linienbündel MTK-West“ im Main-Taunus-Kreis sind die speziellen Anforderungen an den AST-Verkehr in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführt. Die allgemeingültigen Inhalte der Leistungsbeschreibung Teil A „Linienbündel MTK-West“ sind zusätzlich gültig.***

***Ist in der Leistungsbeschreibung von einer bestimmten Personengruppe die Rede (z. B. Fahrgäste, Mitarbeiter, Fahrer) werden alle Geschlechter gleichermaßen darunter verstanden.***



## 1 Begriffsbestimmungen

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## 2 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

Seite | 1

## 3 Verkehrsleistungen

### 3.1 Beschreibung der AST-Verkehre

Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind Fahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Linienbedarfsverkehr (hier „Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr“ bzw. „AST-Verkehr“) im Linienbündel „MTK-West“ im Main-Taunus-Kreis.

Bei AST-Verkehren handelt es sich um einen bedarfsgesteuerten Verkehr (Linienbedarfsverkehr), dieser darf mit PKW durchgeführt werden. Die lokalen Buslinien beinhalten teilweise AST-Angebote in Schwachverkehrszeiten und sind in das Gesamtangebot integriert.

Folgende AST-Linien sind dabei zu bedienen (siehe Anlage 1):

Reine AST-Linien:

- Linie 20 AST: Naurod – Bremthal
- Linie 26 AST: Medenbach – Wildsachsen – Bremthal

Insbesondere in den Tagesrandlagen und am Wochenende werden die Busleistungen durch AST-Angebote auf folgenden Linien ergänzt:

- Linie AST 263: Hofheim Rhein-Main-Therme – Fischbach Bürgerhaus
- Linie AST 803: Königstein – Bad Soden Bf.  
Bad Soden Altenheim – Bad Soden Bf.
- Linie AST 804: Königstein – Kelkheim  
Königstein – Frankfurt Höchst  
Kelkheim – Frankfurt Höchst  
Eppenhain – Frankfurt Höchst
- Linie AST 805: innerhalb Eppstein  
Eppstein – Schlossborn
- Linie AST 814: Sulzbach (MTZ) – Oberliederbach  
Sulzbach (MTZ) – Niederhofheim

Soweit in diesem Dokument nichts anderes geregelt ist, finden auf die Verkehrsleistungen die Regelungen der jeweils geltenden gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Rhein-Main-Verkehrsverbands (RMV) Anwendung.

### **3.2 Spätere Angebotsänderungen**

Während der Vertragslaufzeit können Änderungen der Rahmenbedingungen eintreten, welche eine Änderung des AST-Angebotes erfordern, wie bspw.

- Einrichtung neuer Bus- oder AST-Haltestellen,
- Auflassen/ Abbau bestehender Bus- oder AST-Haltestellen,
- Änderungen in den Abfahrtszeiten,
- Änderungen im Zuschnitt der Linien bzw. Bedienzonen,
- Veränderung der Zeitfenster der jeweiligen Verkehrszeit.

Regelungen der Zu- bzw. Abbestellungen im AST-Verkehr:

- Die Summe der Zu- bzw. Abbestellungen im AST-Verkehr innerhalb von 12 Kalendermonaten wird auf 30 % des AST-Auftragsvolumens bezogen auf das Fahrtenangebot nach AST-Fahrten beschränkt.
- Die Summe aller Zu- bzw. Abbestellungen im AST-Verkehr wird über den gesamten Vertragszeitraum auf 30 % des AST-Auftragsvolumens bezogen auf das Fahrtenangebot nach AST-Fahrten begrenzt.

Von den vorgenannten Beschränkungen ausgenommen sind Mehr- und Minderleistungen im AST-Verkehr, die sich auf Grund der tatsächlichen Fahrtennachfrage im Rahmen der in der Anlage vorgegebenen Fahrpläne ergeben.

## **4 Vorbereitung und Begleitung der Betriebsaufnahme durch den Auftragnehmer**

Siehe Teil A1 der Leistungsbeschreibung

### **4.1 Verkehrsaufnahme**

Seite | 3

Der Auftragnehmer hat zum 01.01.2024 die pünktliche Aufnahme des AST-Verkehrs mit vollumfänglicher Erfüllung der in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Qualität abzusichern. Erforderlich sind dazu im Vorfeld der Verkehrsaufnahme insbesondere eine umfassende Einweisung des gesamten Fahrpersonals sowie die erprobte Funktionsfähigkeit der Kommunikationssysteme für die Disposition.

Der Auftraggeber wird dazu an einem einvernehmlich vereinbarten Termin einen umfassenden Probelauf unter Einbeziehung aller vorgesehenen Endgeräte mit mehreren Testbuchungen durchführen (Zeitraum ca. zwei Stunden).

Weitere Regelungen zur „Verkehrsaufnahme: Siehe Teil A1 der Leistungsbeschreibung

### **4.2 Arbeitstreffen**

Siehe Teil A1 der Leistungsbeschreibung

### **4.3 Melde- und Berichtspflichten in der Zeit der Vorbereitung der Betriebsaufnahme**

Siehe Teil A1 der Leistungsbeschreibung

Ergänzende, speziell für den AST-Verkehr geltende Pflichten bestehen für den Auftragnehmer in der Vorbereitungs- und Startphase:

- 14 Tage vor Betriebsaufnahme sind dem Auftraggeber schriftlich die auf den ausgeschriebenen Linien eingesetzten für den Einsatz im AST-Verkehr vorgesehenen Fahrzeuge zu melden. Für jedes Fahrzeug sind eine Kopie des Fahrzeugscheins und der Nachweis der Haftpflichtversicherung (siehe § 15 Verkehrsvertrag) beizufügen.

### **4.4 Abnahme der Fahrzeuge durch den Auftragnehmer**

Siehe Teil A1 der Leistungsbeschreibung

## **4.5 Flankierende Maßnahmen in der Vorbereitungs- und Startphase**

Siehe Teil A1 der Leistungsbeschreibung

Ergänzende, speziell für den AST-Verkehr geltende Pflichten bestehen für den Auftragnehmer in der Vorbereitungs- und Startphase:

- doppelte Besetzung der Taxi-Leitstelle in den ersten vier Wochen nach Betriebsstart,
- in den ersten vier Wochen nach Betriebsstart ständiges Vorhalten von zusätzlichen Fahrzeugen (mind. zwei Fahrzeuge) inkl. Fahrer als Einsatzreserve bei Verspätungen u. a. Störungen.

## **5 Allgemeine Grundlagen der Leistungserbringung**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **5.1 Ergänzende Dienstleistungen zur Verkehrsdurchführung**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **5.2 Leistungsanpassungen in Folge kurzfristig eingetretener Ereignisse**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **5.3 Betriebsstätte**

gilt nicht für AST-Verkehr

### **5.4 Betriebsleitstelle**

gilt nicht für AST-Verkehr

### **5.5 Rechnergestütztes Betriebsleitsystem**

gilt nicht für AST-Verkehr

## **5.6 Verantwortlicher Ansprechpartner**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **5.7 Verkehrsmeister**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **5.8 Erreichbarkeit des Auftragnehmers**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **5.9 Kunden- und Beschwerdemanagement**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **5.10 Fahrgastzählung**

gilt nicht für AST-Verkehr

## **5.11 Automatisches Fahrgastzählsystem**

gilt nicht für AST-Verkehr

## **5.12 Sonderverkehre**

gilt nicht für AST-Verkehr

## **5.13 Bereitstellung eines Fahrzeuges für Sonderanlässe**

gilt nicht für AST-Verkehr

## **5.14 Marketing**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **5.15 Werbemaßnahmen an Fahrzeugen**

gilt nicht für AST-Verkehr

## 5.16 Haltestellenbewirtschaftung

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## 5.17 Gewährleistung des Betriebes und Einhaltung des Fahrplans

Seite | 6

Der Auftragnehmer hat die Fahrgäste anhand der vom Auftraggeber bzw. der von einem von ihm beauftragten Dritten gelieferten Fahrtaufträge vom Einstiegspunkt zum Ausstiegspunkt zu befördern.

Eine Bedienung ist nur nach vorheriger Anmeldung durch den Fahrgast möglich (in der Regel 30 Minuten vor Abfahrt, erreichbar von 06:00 Uhr morgens bis 01:00 Uhr nachts anzumelden). Die Fahrten sind in den Fahrplänen des RMV mit „AST“ gekennzeichnet. Die Telefonnummer, unter der ein AST bestellt werden kann, sowie die Anmeldefristen sind in den Fahrtdetails der RMV-Fahrpläne abgedruckt.

Die Fahrplandaten sind in der Anlage 1 zum Verkehrsvertrag „Fahrpläne“ dargestellt. Sie enthalten, differenziert nach Verkehrstagen („Montag – Freitag“, „Samstag“ sowie „Sonn- und Feiertag“) und Fahrtrichtung folgende Vorgaben:

- Liniennummer,
- Fahrtnummer,
- Betriebstage,
- Verkehrsbeschränkungen,
- Fußnoten,
- Einzusetzender Fahrzeugtyp,
- Einzusetzende Fahrzeugkategorie,
- Haltestellen und deren Bedienungsreihenfolge,
- Abfahrtszeiten für jede Haltestelle,
- Fahrtlänge,
- Maximale Fahrtzeiten zwischen Anfangs- und Endhaltestellen.

Folgende Merkmale der Angebotsgestaltung und Betriebsdurchführung sind zwingend zu erfüllen:

- fahrplangebundener Betrieb (feste Abfahrtszeiten),
- Voranmeldung bis spätestens 30 Minuten vor gewünschter Fahrplanzeit (Details sind den Fahrplänen des RMV zu entnehmen),
- Ein- und Ausstieg erfolgt nur an den festgelegten Haltestellen.

Der Auftragnehmer hat – mit entsprechender Fahrzeugdisposition und einer ausreichenden Fahrzeugreserve – auch die Beförderung von größeren Gruppen sicherzustellen.

Die Beförderung von Fahrgästen ist nur auf vorherige Bestellung möglich. Die Entgegennahme von Beförderungsaufträgen im Fahrzeug oder durch das Fahrpersonal ist unzulässig.

Im AST-Verkehr ist eine entsprechende Ersatzbeförderung auch zu gewährleisten, wenn an Haltestellen ohne Halt vorbeigefahren wird, obwohl dort angemeldete Fahrgäste warten. Wenn nach 30 Minuten keine Ersatzbeförderung durch den Auftragnehmer erfolgt ist, übernimmt der Auftragnehmer die Kosten für eine Ersatzbeförderung (z.B. Einsatz eines weiteren Fahrzeuges oder Übernahme der Taxikosten - bis zum nächsten zentralen Ort, maximal bis zum Linienende - nach Vorlage Originalquittung durch Fahrgast).

Seite | 7

Im AST-Verkehr ist auf verspätet an der Zustiegsstelle eintreffende Fahrgäste (außer im Falle der Abnahme eines verspäteten Anschlusses) nur so lange zu warten, wie Anschlüsse nicht gefährdet werden, längstens jedoch bis 5 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit, sofern andere AST-Fahrgäste davon negativ betroffen sind.

Weitere Anforderungen an „Gewährleistung des Betriebes und Einhaltung des Fahrplans“: siehe Leistungsbeschreibung Teil A1.

### **Disposition der Fahraufträge**

Während der Anmeldezeiten des AST-Verkehrs übernimmt ein Dienstleister des Auftraggebers die Entgegennahme der Fahrtwünsche (siehe Ziffer 1 der **Anlage** zum Verkehrsvertrag „Technische und besondere Anforderungen AST“). Der Dienstleister ermittelt mit Softwareunterstützung eine Fahrtroute (Tour) und gibt diese, inkl. Informationen zu Anzahl der Fahrgäste, eingesetzten Fahrscheinen etc., per E-Mail an die Zentrale des Auftragnehmers weiter. Die Route bildet die Grundlage für die Abrechnung der Besetzkilometer.

Die Fahrtwünsche im AST-Verkehr werden vom Dienstleister des Auftraggebers elektronisch (zum Betriebsstart per E-Mail) an den Auftragnehmer versandt. Der Auftragnehmer hat für die Übermittlung der eingegangenen Fahrtwünsche dem Auftraggeber und dessen Dienstleister bis zum Betriebsstart eine zentrale E-Mail-Adresse mitzuteilen. Nur sofern der Auftragnehmer des Linienbündels im AST-Verkehr mehrere Unterauftragnehmer einsetzt, ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein linienscharfer Versand der Fahrtwünsche an den jeweiligen Unterauftragnehmer möglich. In diesem Fall hat der Auftragnehmer für jede Linie eine entsprechende E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die Mitteilung von Fahrtwünschen aller AST-Linien erfolgt ausschließlich über die jeweilige linienspezifische E-Mail-Adresse.

Sofern im AST-Verkehr die Angaben auf der vom Dienstleister des Auftraggebers gelieferten Tourenplanung nicht der Realität entsprechen (z. B. Fahrgast wünscht anderes Ziel, Fahrgast hat andere Fahrkarte etc.), ist dies vom Fahrer zu dokumentieren. Der Auftragnehmer legt bis zum 5. Werktag des Folgemonats einem festen Ansprechpartner eine fahrtenscharfe Dokumentation dieser Abweichungen zur Nacherfassung in elektronischer Form vor. Die Abrechnung der Besetzkilometer erfolgt ausschließlich auf Basis dieser nachträglichen Erfassung der tatsächlich erbrachten Leistung. Die Art der Dokumentation wird zwischen Auftraggeber, Dienstleister und Auftragnehmer abgestimmt.

Der Auftragnehmer hat die technischen Voraussetzungen zum elektronischen Empfang von Mitteilungen (zu Betriebsstart: E-Mail und Fax) zu stellen.

### **Betriebsunterbrechungen**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **Verspätungsmanagement**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **Anschlussicherung**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **Störfallmanagement**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **5.18 Umleitungsmanagement**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **5.19 Maßnahmen im Pandemie-Fall**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **5.20 Fundsachen**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **5.21 Umweltschutz**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1



## **6 Qualitätsmanagement-System**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.1 Grundsätze**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.2 Stufen des Qualitätsmanagements**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.3 Melde- und Berichtspflichten des Auftragnehmers**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

#### **6.3.1 Melde- und Berichtspflichten in der Zeit der Vorbereitung der Betriebsaufnahme**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

#### **6.3.2 Fahrzeugliste**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

#### **6.3.3 Liste der Fahrpersonale**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

#### **6.3.4 Liste der Abstell-Standorte**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.3.5 Meldung über Abschluss des Aufbaus der Fahrzeugflotte**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.3.6 Meldung über Abschluss der Kompetenzbildung beim Fahrpersonal**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.3.7 Sofort-Meldungen zu besonderen Vorkommnissen**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.3.8 Sofort-Meldungen zu absehbaren (ungeplanten) Fahrtausfällen**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.3.9 Sofort-Meldungen über nichtfunktionsfähige Fahrscheindrucker**

gilt nicht für AST-Verkehr

### **6.3.10 Meldungen zu Fahrtausfällen und Störungen**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.3.11 Turnusmäßige Qualitäts- und Status-Berichte**

Bestellte Leistungen, die vom Fahrgast im Nachhinein nicht wahrgenommen werden, sind dem Auftraggeber oder einem Dienstleister des Auftraggebers bis zum 5. des Folgemonats zu melden. Die Art der Dokumentation wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Siehe ergänzend Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.3.12 Jährlicher Sozialbericht**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.4 Qualitätskontrollen**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.5 Qualitätsgespräche mit dem Auftragnehmer**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.6 Vertragsstrafen**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **6.7 Qualitätssicherung**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **7 Vertriebstechnik, Tarif und Vertrieb**

### **7.1 Vertriebstechnik**

Der Fahrscheinvertrieb im AST-Verkehr erfolgt in jedem Fahrzeug über Handterminals (MDE). Diese werden vom Auftraggeber oder einem Dienstleister zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage „Fahrgastinformations- und Verkehrsmanagementsystem“).

Handverkaufsgерäte und Kommunikationssysteme müssen stets funktionstüchtig und einsatzbereit sein. Bei Defekt hat ein unverzüglicher Austausch der Geräte oder des Fahrzeuges zu erfolgen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Fahrzeuge im AST-Verkehr innerhalb der Vertragslaufzeit mit weiteren technischen Komponenten, wie z.B. einem RBL-System, einem Live-Ortungssystem o.Ä. auszustatten und zu ergänzen.

Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, jederzeit im ergänzten RBL-System die aktuellen Daten einzusehen, Auswertungen vorzunehmen sowie bei betrieblichen Notwendigkeiten „vorausschauend“ und beratend einzugreifen.

### **7.2 Schulung zu Vertriebstechnik und Tarifierung**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **7.3 Tarifbestimmungen und Anwendung des Tarifs**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

### **7.4 Vorgehensweise bei Ausfall eines Bordcomputers**

gilt nicht für AST-Verkehr

### **7.5 Austausch Verkaufsdaten**

gilt nicht für AST-Verkehr

### **7.6 Fahrausweiskontrollen durch Auftragnehmer**

gilt nicht für AST-Verkehr

### **7.7 Fahrausweiskontrollen durch Auftraggeber**

Der Auftraggeber kann unangekündigt Stichprobenkontrolle der Fahrscheine mit ggf. notwendigen Bußgeldzahlungen (erhöhtes Beförderungsentgelt) mit eigenem oder beauftragtem Personal durchführen.

### **7.8 Standort der Abrechnungstechnik**

gilt nicht für AST-Verkehr

## 8 Fahrzeuge

### 8.1 Allgemeine Anforderungen

Die vorgesehenen Fahrzeuge haben dem gültigen StVG, der StVO und StVZO sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Die vorgeschriebenen Sicherheitsausstattungen müssen stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein.

Es dürfen ausschließlich konzessionierte Fahrzeuge gemäß § 47 PBefG oder § 49 PBefG eingesetzt werden.

Für die Fahrzeuge bestehen folgende Mindestanforderungen an die Ausstattung:

- **Fahrzeugalter:**
  - ➔ bis zum Ende des 5. Betriebsjahres: Erstzulassung nicht vor 01.01.2019
- **max. Kilometerleistung:** zum Einsatzzeitpunkt max. 600.000 km
- **Motor:**
  - ➔ Angemessene Motorleistung (gern. § 35 StVZO) entsprechend den topografischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben. Die Motorleistung des Fahrzeuges ist so zu bemessen, dass der Fahrer den Fahrplan unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Vorgaben und unter voller Besetzung mit Fahrgästen einhalten kann.
- **Schadstoffausstoß:**
  - ➔ In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt sein (Abgasnorm Euro VI)
- **Türen** (für die Fahrgastnutzung)
  - ➔ mindestens 1 (PKW müssen an den Rücksitzen über mind. 1 Tür verfügen)
  - mindestens 4 Fahrgastplätze
  - max. 8 Fahrgastsitzplätze
- **Ein- und Ausstieg**
  - ➔ zusätzliche Trittstufe unterhalb der Tür, die beim Öffnen der Tür automatisch ausfährt (gilt nur für Großraum-PKW und Minibussen)
- **Sicherheit**
  - ➔ Anti-Blockier-System (ABS) und Anti-Schlupf-Regelung (ASR)
  - ➔ Fahrgastsitze mit Dreipunktgurt
  - ➔ Wegfahrsperre
  - ➔ Winterbereifung auf allen Achsen in der Zeit von 01.10. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung
- **Betriebliche Kommunikation**
  - ➔ Kommunikationsmöglichkeit zwischen dem Fahrzeugführer und der Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens (Betriebsfunk oder gleichwertige Alternative bei stabiler Netzabdeckung)

- **Heizung/ Lüftung/ Klimatisierung**
  - Heizung (Fahrgastraum und Fahrerplatz)
  - Belüftungsmöglichkeit (Fahrgastraum und Fahrerplatz)
  - Klimaanlage mit einer der Fahrzeuggröße angemessenen Leistungsfähigkeit
- **Fahrgastinformation am Fahrzeug**
  - Die Fahrzeuge im AST-Verkehr sind vor jeder Fahrt mit einem dauerhaft beleuchteten Schild als AST-Fahrzeuge auszuweisen. Diese sind stirnseitig im Innenraum an der Blende der Fahrzeuge zu platzieren.
- **Erscheinungsbild der Fahrzeuge**
  - Werbung am Fahrzeug durch den Auftragnehmer ist zulässig. Die Vermietung von Werbeflächen außen obliegt dem Auftragnehmer. Die Einnahmen aus der Fremdwerbung verbleiben beim Auftragnehmer und werden nicht mit der Vergütung gegengerechnet. Nicht zulässig ist Werbung mit folgenden Inhalten:
    - Nikotinwaren,
    - alkoholische oder sonstige berauschende Mittel,
    - politische oder religiöse Aktivitäten,
    - gewaltverherrlichende Inhalte,
    - sexuelle oder frauenfeindliche oder andere gruppendifferenzierende Werbung,
    - sonstige, den Interessen des Main-Taunus-Kreises und deren Unternehmen widersprechende Werbung.
- **Barrierefreiheit**
  - Es ist mindestens ein Fahrzeug vorzuhalten, welches nach Anmeldung des entsprechenden Beförderungsbedarfes die Mitnahme eines Rollstuhlnutzenden aufrecht sitzend im Rollstuhl ermöglicht. Dieses Fahrzeug ist flexibel bei entsprechender Nachfrage von Mobilitätseingeschränkten einzusetzen.
- **Sonstiges:**
  - Nichtraucherfahrzeuge

Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, die Fahrzeuge im AST-Verkehr auf seine Kosten mit technischen Hilfsmitteln (z. B. PDA mit GPS-Ortung, etc.) zur Fahrtlagenüberwachung auszustatten. Das Fahrpersonal hat dann diese technischen Hilfsmittel zu nutzen. Sofern erforderlich, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG beachtet werden.

## 8.2 Ersatzfahrzeuge

Zur Sicherung der vertragsgemäßen Durchführung des AST-Verkehrs hat der Auftragnehmer ein Störfallmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht.

## **9 Fahrzeugeinsatz und -betrieb**

### **9.1 Allgemeine Anforderungen**

gilt nicht für AST-Verkehr

Seite | 15

### **9.2 Fahrtenbezogener Fahrzeugeinsatz**

gilt nicht für AST-Verkehr

### **9.3 Fahrzeugzustand**

Grundsätzlich haben alle eingesetzten Fahrzeuge dem gültigen StVG, der StVO und StVZO (insbesondere § 35), dem PBefG und der BOKraft sowie den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in verkehrssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Fahrzeuge ist die Ausrüstung den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Die vorgeschriebenen Steuerungselemente und Sicherheitsausstattungen müssen stets funktionsfähig und gekennzeichnet sein.

Die eingesetzten Fahrzeuge (ausdrücklich auch Ersatzfahrzeuge) sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Karosserie muss ansehnlich, sauber und gleichmäßig gepflegt wirken. Unfall- und Vandalismusschäden (innen und außen) sind unverzüglich zu beseitigen.

Für den Fahrzeugeinsatz und -zustand werden für die Verkehrsdurchführung folgende Anforderungen definiert:

- Die Fahrzeuge im AST-Verkehr sind vor jeder Fahrt mit einem dauerhaft beleuchteten Schild als „AST-Fahrzeuge“ und „Im Auftrag der MTV“ auszuweisen. Diese sind stirnseitig im Innenraum an der Blende der Fahrzeuge zu platzieren. Die Schilder sind vom Auftragnehmer zu beschaffen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.
- In den Fahrzeugen dürfen während der AST-Fahrten keine Werbematerialien des Auftragnehmers oder Dritter ausgelegt bzw. ausgeteilt werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Die Innentemperatur muss zwischen 15 (Mindestwert Winter) und 28 (Höchstwert Sommer) Grad Celsius betragen. Die Fenster müssen im Winter eisfrei sein.
- Die Fahrzeuge sind im „Winterzeitraum“ (15.10. bis 15.05.) wöchentlich (in längeren Schönwetterperioden längere Zeiträume) und im „Sommerzeitraum“ (16.05. bis 14.10) mindestens zweiwöchentlich außen zu waschen. Die Innenreinigung erfolgt täglich. Bei Bedarf (d. h. Nichteinhaltung der hier nachfolgend definierten Sauberkeitsstandards) sind die Fahrzeuge häufiger zu reinigen. Der Auftraggeber kann die Aufstellung eines Reinigungsplans durch den Auftragnehmer sowie einen regelmäßigen Nachweis der Einhaltung verlangen.

- Die Fahrzeuge müssen zum täglichen Betriebsbeginn innen und außen in einem sauberen Zustand sein. Die Sitze, Scheiben, Wände, Decken und Fußböden müssen sauber und frei von klebrigen Rückständen und Vandalismusschäden sein. Die Scheiben müssen gleichmäßig durchsichtig sein. Ausnahmen sind nur bei ungewöhnlichen Witterungssituationen zulässig.
- Gravierende Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes während der Verkehrsdurchführung (z. B. Schneematsch) müssen bei nächstmöglicher Gelegenheit (z. B. bei einer kurzen Standzeit) beseitigt werden. Hierfür sind entsprechende Hilfsmittel im Fahrzeug vorzuhalten. Verunreinigungen, die das Betreten der Fahrzeuge oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen, sind spätestens bis zum Beginn der nächsten Fahrt zu beseitigen. Grobmüll (z. B. Dosen, Papier usw.) ist ebenfalls innerhalb einer halben Stunde zu entfernen.
- Fahrzeuge mit ausgesprochen grob verunreinigtem Innenraum (anstößige Verunreinigungen z. B. durch Erbrochenes, Urin etc.) sind unverzüglich zu reinigen bzw. auszuwechseln.
- Große Vandalismusschäden (z. B. aufgeschlitzte Sitzpolster) sind umgehend zu beseitigen. Ggf. ist ein Ersatzfahrzeug einzusetzen.
- Neben der zügigen Beseitigung von Unfall- und Vandalismus-Schäden und einer gewissenhaften Reinigung dürfen die Fahrzeuge zur Wahrung eines gepflegten Erscheinungsbildes keine übermäßigen Gebrauchsspuren und Verschleißerscheinungen aufweisen. Im Innenraum sind verschlissene Sitze, dauerhaft verfärbte bzw. verkratzte Wand- und Deckenverkleidungen, verfärbte Abdeckungen von Beleuchtungskörpern zu ersetzen.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Einsatz von Rückhalteeinrichtungen befördert werden.
- Die Nutzung eines Radios/ einer der Unterhaltung dienenden Tonquelle im Fahrzeug ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

## **9.4 Videoüberwachung in den Fahrzeugen**

gilt nicht für AST-Verkehr



## 9.5 Abnahme der Fahrzeuge vor Betriebsaufnahme

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

Im AST-Verkehr gilt nachfolgende Checkliste

### **Checkliste**

#### **Funktionsfähigkeit wesentlicher Ausstattungsmerkmale**

- Heizung und Klimaanlage funktionsfähig und ausreichend leistungsfähig
- alle weiteren technischen Merkmale entsprechend Leistungsbeschreibung

#### **Zustand des Fahrzeuges, Renovierung**

- alle sichtbaren und zugänglichen Stellen des Fahrzeuges sind vollständig rostfrei
- alle abgenutzten oder schadhaften Sitzpolster sind durchgängig erneuert
- der Fußboden weist durchgängig keine abgenutzten oder schadhaften Stellen auf, der Fußboden ist durchgängig rutschsicher
- alle Sitze sind nicht abgenutzt oder schadhaft
- Scheiben sind nicht schadhaft oder zerkratzt sowie durchgängig durchsichtig
- alle abgenutzten oder schadhaften Verschleißteile sind erneuert
- alle Sitze, Scheiben, Wände, Decken und Fußböden sind sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen/ abfärbenden Rückständen und von Brandflecken

## 10 Fahrpersonal

### 10.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

Seite | 18

Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl und Einstellung des Personals zu gewährleisten, dass dieses den üblichen Anforderungen an einen attraktiven ÖPNV hinsichtlich einer umfassenden Dienstleistungs- und Kundenorientierung entspricht. Es dürfen nur ausreichend geschulte Fahrer eingesetzt werden.

Das eingesetzte Personal muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geeignet sein, die dafür erforderliche Fahrerlaubnis sowie einen Personenbeförderungsschein besitzen. Der Einsatz von scheinselfständigen Fahrern ist unzulässig.

Das Fahrpersonal hat folgende Qualitätsanforderungen zu erfüllen:

- Das Fahrpersonal muss „sicher“<sup>1</sup> die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Die Fahrer müssen in der Lage sein, den Fahrgästen auf Wunsch auch Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie Störungs- und Konfliktsituationen bewältigen zu können.
- Für die ersten sechs Monate nach Vertragsbeginn bzw. nach Personalneueinstellungen ist zumindest eine „ausreichende Beherrschung“ der deutschen Sprache in Wort und Schrift zu gewährleisten.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> **Kenntnisse entsprechend Stufe B2** des Europäischen Referenzrahmens („Selbstständige Sprachanwendung“): *„Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“* Siehe <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>. [Zugriff 26.04.2023]

<sup>2</sup> **Kenntnisse entsprechend Stufe B1** des Europäischen Referenzrahmens („Selbstständige Sprachanwendung“): *„Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.“* Siehe <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>. [Zugriff 26.04.2023]

Vom Auftragnehmer sind mindestens zwei Mal pro Jahr kombinierte Fahrergespräche und Fahrerschulungen zur Orts-, Verkehrs- und Tarifkenntnis mit einer Zeitdauer von drei Stunden anzubieten und durchzuführen. Die Fahrer müssen pro Jahr mindestens an einer Schulung teilnehmen. Der Auftragnehmer hat die Teilnahme des Fahrpersonals einzeln durch Vorlage der Teilnehmerbestätigungen nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich das Recht der Teilnahme an den Schulungen vor.

## **10.2 Anforderungen an die Anstellungsverhältnisse**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur geeignetes, den hochwertigen Anforderungen entsprechendes Personal einzusetzen und im erforderlichen Umfang zu überwachen. Er hat durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch arbeitsvertragliche Regelungen oder Dienstanweisungen, sicherzustellen, dass sein Personal keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen entgegennimmt.

Scheinselbstständige Fahrer dürfen nicht eingesetzt werden. Der Einsatz von Praktikanten und Auszubildenden im Fahrbetrieb ist mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen.

## **10.3 Erscheinungsbild**

Ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild des Fahrpersonals ist zu gewährleisten. Hierzu zählt auch das Tragen einer stets sauberen Bekleidung. Diese muss den Temperaturen und den Witterungsverhältnissen angepasst sein. Nicht zulässig sind kurze Hosen, Miniröcke und schulterfreie Oberbekleidung.

Beim Tragen von Kopfbedeckungen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Cap, einfarbig, Farbe Blau oder Grau, ohne Schriftzüge, Motive etc.

Mütze, schlicht, einfarbig, Farbe Blau oder Grau und ohne Bommel, Schriftzüge, Motive etc.

Das Tragen von Kapuzen o. Ä. ist nicht zulässig.

## **10.4 Verhalten während der Fahrdienstdurchführung**

- Das Fahrpersonal sowie alle Mitarbeiter des Auftragnehmers haben über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verkehrsdurchführung stehen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten (Institutionen und Einzelpersonen, insbesondere Fahrgästen) zu bewahren.
- Vom Fahrpersonal ist eine ausgeglichene und vorausschauende Fahrweise zu gewährleisten. Zu vermeiden sind ruckartiges Anfahren und plötzliches Abbremsen (Ausnahmen nur in Gefahrensituationen).

- Das Fahrpersonal hat entsprechend der Betriebserfahrungen in ausreichendem Maße Fahrscheine für den Not-Handverkauf, Wechselgeld (50 Euro in gemischter Stückelung) sowie Quittungen mitzuführen.
- Die Nutzung der Funkgeräte und/ oder Mobiltelefone im Fahrzeug für private Gespräche ist dem Fahrpersonal untersagt.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal, auch während der Pausen, untersagt.
- Das Personal darf keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen entgegennehmen.

## **10.5 Verhalten gegenüber Fahrgästen**

Für das Fahrpersonal werden weiterhin folgende Anforderungen für eine kundenorientierte Verkehrsdurchführung definiert:

- Die Fahrer haben sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend und hilfsbereit zu verhalten. Dies gilt insbesondere für Stress- und Eskalationssituationen (Diskussionen mit Beschwerde führenden Kunden oder anderen Verkehrsteilnehmern, Verspätungen, Störungen, Unfälle usw.)
- Gebrechliche bzw. behinderte Personen, Rollstuhlnutzende sowie Kunden mit Kinderwagen sind beim Ein- und Ausstieg umfassend zu unterstützen.

## **10.6 Fahrereinweisungen und Fahrerschulungen**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **10.7 Austausch von Personal**

Siehe Leistungsbeschreibung Teil A1

## **10.8 Sozialstandards**

gilt nicht für AST-Verkehr

## 11 Hinweise zur Kalkulation

Die Bieter haben ihren Angebotspreis für die nach der Leistungsbeschreibung zu erbringenden Leistungen als **Nettopreis** (d. h. ohne Umsatzsteuer) zu kalkulieren. Die Preise sind für **ein Betriebsjahr** zu kalkulieren.

Bei den für die Kalkulation der Bieter ermittelten Leistungswert „Besetzkilometer“ handelt es sich ausdrücklich nicht um Fahrzeugkilometer. Besetzkilometer sind ausschließlich fahrplanmäßige Fahrten zur Personenbeförderung zwischen Einstieg des ersten Fahrgastes und Ausstieg des letzten Fahrgastes eines Fahrauftrages. Die Berechnung erfolgt über ein Dispositionsprogramm mit den dort hinterlegten (kürzesten) Strecken zwischen Start- und Zielhaltestelle.

Die kalkulierten Preise sind vom Bieter in der **Kalkulationstabelle** (Excel) einzutragen.

Der vom Bieter angebotene Preis für die Durchführung der AST-Leistungen im Linienbündel „MTK-West“ ermittelt sich aus folgenden **Kostenbestandteilen**.

<b>K1</b>	<b>Variable fahrleistungsbezogene Kosten</b> kalkulierte Kosten für Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Ersatz- und Verschleißteile
<b>K2</b>	<b>Variable fahrzeitbezogene Kosten</b> kalkulierte Kosten für Fahrpersonal
<b>K3</b>	<b>Fahrzeugfixkosten und weitere Fixkosten, z. B. für Verwaltung, Betriebshof, Nebenleistungen und Fahrzeugabstellung</b> sämtliche Kosten, die nicht den Preisbestandteilen K1 und K2 zuzuordnen sind, inkl. Wagnis und Gewinn; über gesamte Laufzeit unverändert

Dazu sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Vom Bieter sind ausschließlich die entsprechend gekennzeichneten, gelb hinterlegten Felder auszufüllen. Die Kalkulationstabelle ist vollständig auszufüllen.
- Alle Kostenwerte sind Netto, ohne Mehrwertsteuer, zu kalkulieren.
- Alle Preisangaben sind in Euro, kaufmännisch gerundet auf volle Cent, d.h. mit zwei Stellen nach dem Komma, anzugeben.
- Fallen für einen Preisbestandteil keine Kosten an, ist dies eindeutig, z. B. durch die Eintragung einer „0“ oder eines Striches, kenntlich zu machen.
- Die Tabellen dürfen vom Bieter nicht verändert werden.

## **Ermittlung des Wertungspreises „AST-Verkehr“**

Maßgebend für die Wertung der Angebote ist der **Wertungspreis (WP)**. Dieser wird berechnet aus

- den **Gesamtkosten (GK)** für die nach der Leistungsbeschreibung für ein Betriebsjahr geschuldeten Betriebsleistungen sowie
- der in der Vertragslaufzeit zu **erwartenden Preisfortschreibung** für die Kostenbestandteile K1 und K2.

Da für den Zeitraum des Auftrages Preissteigerungen bei den Preisbestandteilen K1 und K2 zu erwarten sind, die aus heutiger Sicht jedoch nicht bezifferbar sind, erfolgt eine Berücksichtigung der zu erwartenden Preisfortschreibung im Wertungspreis.

Für den Wertungspreis wird unterstellt, dass die Summe der Preisbestandteile K1 und K2 im Mittelwert der Vertragslaufzeit um 15 Prozent über dem Niveau des Angebotspreises liegen wird. Daher wird für den Wertungspreis ein Aufschlag von 15 Prozent auf die Summe der Preisbestandteile K1 und K2 der einzelnen Angebote vorgenommen.

Für die Ermittlung des Wertungspreises wird eine Fahrleistung von 35.000 Besetzkilometern pro Jahr angesetzt.

Damit ermittelt sich der **Wertungspreis** wie folgt:

$$\text{WP} = \text{GK} + (0,15 \times \text{Kostenbestandteil K1}) + (0,15 \times \text{Kostenbestandteil K2})$$